



## **Hans-Josef Fell**

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Sprecher für Energie und Technologie  
Bundestagsfraktion B 90/Die Grünen  
Platz der Republik · 11011 Berlin

### **Exzerpt: Einspeisevergütung für Erneuerbare Energien: Ein wirksames Konjunkturprogramm ohne staatliche Neuverschuldung (Hans-Josef Fell, MdB)**

Die aktuelle Wirtschaftskrise muss gelöst werden, darüber sind sich alle einig. Nur wie kann man sie lösen? Viele Staaten finanzieren Konjunkturprogramme mit Hilfe von Steuermitteln. Das fördert aber hauptsächlich die Staatsverschuldung, die kommende Generationen abtragen müssen. Viel besser sind Konjunkturprogramme, die ohne staatliche Finanzmittel auskommen. Regierungen und Parlamente müssen mit gezielter Regulation in den Märkten private Investitionen anreizen – so kann man Konjunkturprogramme ohne Neuverschuldung schaffen und die Wirtschaft wird gleichzeitig wieder belebt. Mit dieser Möglichkeit kann man auch andere schwerwiegende Probleme, wie z.B. die Klimaproblematik und die Sicherung der Energieversorgung anfangen zu lösen. Deutschland hat 2000 das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) eingeführt, das genau diese Art von Konjunkturprogramm ist. Weitgehend ohne öffentliche finanzielle Unterstützung wächst in Deutschland die Branche der Erneuerbaren Energien, die Arbeitsplätze schafft und aktiv Klimaschutz betreibt. Das Kernstück dieses Gesetzes sind die Abnahmepflicht für Strom aus Erneuerbaren Energien sowie die Pflicht, diesen Strom in einer festgelegten Höhe zu vergüten. Prinzip des EEG ist es, dass sich Investitionen in Erneuerbare Energien für gute Anlagen an guten Standorten rechnen.

Das EEG regelt die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Erneuerbare-Energien-Stromerzeuger, dem Netzbetreiber und dem Stromkunden. Durch das EEG hat der Ökostrom-Erzeuger die Möglichkeit seinen Strom an die Stromkunden zu bringen. Denn der Strommarkt ist in den meisten Ländern von wenigen Stromkonzernen beherrscht, die sehr oft den Netzzugang blockieren und nicht in Erneuerbare Energien investieren. Denn würden sie das tun, würde ihre Stromerzeugung aus konventionellen Kraftwerken schnell unwirtschaftlich werden. Außerdem würden Sie durch die Unterstützung des dezentralen Ausbaus von Ökostromerzeugern ihre natürliche Monopolstruktur selbst zerstören. Ein Blick auf Deutschland bestätigt diese These: Konventionelle Stromerzeugerkonzerne investieren kaum in Erneuerbare Energien, obwohl sie auch von den Einspeisevergütungen profitieren würden.

In Deutschland kam es nach Einführung des EEG zu einem Boom an Innovationen in den verschiedensten Erneuerbaren Energien Branchen. 280.000 Menschen haben nun in diesem Bereich Arbeit gefunden. Außerdem sind die Stromerzeugungskosten im Vergleich zu anderen Ländern wesentlich niedriger, denn 2008 wurden schon 15% des Stroms durch Erneuerbare Energien erzeugt. Auch kann man Kosten einsparen, so wurden z.B. durch Reduzierung des Bezugs von fossilen und atomaren Brennstoffen 7,8 Milliarden Euro eingespart, an externen Kosten wurden sogar insgesamt 9,2 Milliarden Euro gespart. Außerdem löst man sich von der Abhängigkeit teurer Importe und fördert heimische Energieversorgung. Ganz abgesehen davon, dass man einen wichtigen und notwendigen Beitrag zum Klimaschutz und Umweltschutz leistet, den die Menschheit für ihr Überleben erbringen muss.

Was sind also die Voraussetzungen damit es zum Erfolg des Erneuerbaren-Energien-Gesetz kommt?

Zum einen braucht man eine kostendeckende Einspeisevergütung, d.h. man orientiert sich an den wirtschaftlichen Erfordernissen für Investitionen in Erneuerbare Energien. Die Vergütung soll die Kosten abdecken sowie eine angemessene Rendite von ca. 7% ermöglichen. Sonst gäbe es keine Investitionen in dem gewünschten großen Umfang.

Die Berechnung der Vergütungssätze erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Rechenmodellen, darin einfließen müssen die Investitionskosten, Betriebskosten, Kapitalkosten, steuerliche Abschreibung, etc. Die Rendite muss zusätzlich zu den Kosten für die Anlagen, Betriebskosten sowie Schuldzinsen erwirtschaftet werden.

Die Vergütungshöhe muss an die Art der Ökostromerzeugung angepasst werden, d.h. die Größe der Anlage sowie ggfs. meteorologischen Bedingungen sind entscheidend. Der Mittelweg liegt zwischen einer zu kleinen Rendite, die dann nicht mehr interessant für Investoren ist, und zu hohen Vergütungssätzen, die zu hohe Kosten verursachen und das Gesetz zum Scheitern bringen können.

Damit der Investor planen kann, braucht er neben der Vergütungshöhe auch Gewissheit über die Vergütungsdauer. In Deutschland wurden 20 Jahre festgelegt, wobei zu beachten ist, dass man den Vergütungssatz bekommt, der zu dem Jahr im Gesetz festgeschrieben ist in dem man die Anlage baut. Der Degressionspfad ist von vornherein vom Gesetzgeber festgelegt. Das hat folgenden Sinn: Je schneller der Markt wächst, umso stärker kann die Vergütung für neue Anlagen gesenkt werden, da die Produktionskosten für Technologien in einem großen Markt schneller sinken. Man muss beachten, dass die Degression sich nahe an den tatsächlichen Kostensenkungen orientiert. Die Gesamtdegression setzt sich zusammen aus der Inflation und der nominalen Degression, die im Gesetz festgelegt wird. Alle paar Jahre sollte überprüft werden, ob Vergütungshöhe und Degression die tatsächliche Kostenentwicklung abgebildet haben.

Des Weiteren ist der Netzzugang für den Ökostromproduzenten eine wichtige Voraussetzung. Nur wenn er seinen Strom auch in das Netz einspeisen kann, bekommt er die Vergütung. Stromnetzbetreiber dürfen nicht die Macht haben, neue Ökostromanlagen zu verhindern. Das EEG in Deutschland hat Folgendes festgelegt: Netzbetreiber müssen Ökostrom in ihrem Netz aufnehmen. Der EEG-Strom hat Vorrang (!) gegenüber dem konventionellen Strom. Konventionelle Anlagen müssen folglich zuerst vom Netz genommen werden.

Wichtig ist Kontinuität in der Gesetzgebung. Gesetzgebungskontinuität gibt den Investoren einen verlässlichen Rahmen. Deswegen ist es wichtig, politische Verlautbarungen, sprich Willenserklärungen und Wahlaussagen, für den Erhalt eines Einspeisegesetzes zu artikulieren.

Auch das Marktvolumen darf nicht beschränkt werden. Dies wirkt als Bremse für den Ausbau, denn dann wird nicht so viel investiert und geforscht, weil schnell die Obergrenze erreicht wird. Das bedeutet, es werden weniger Fabriken gebaut, das Wachstum des Marktes stagniert und keine Neuinvestitionen entstehen. Außerdem kann ein Deckel marktverzerrend wirken, da kurz vor dem Erreichen des Deckels viele Investoren noch schnell die Vergütungen „mitnehmen“ wollen.

Ein großer Vorteil des EEGs ist die Subventionsfreiheit. Es werden keine Steuergelder zur Finanzierung der Innovationen ausgegeben. Die Einspeisevergütung für die

Stromproduzenten wird auf alle Stromkunden umgelegt, die einen geringfügigen Aufpreis für ihren Strom zahlen.

Da die Vergütung unabhängig von knappen Staatsfinanzen stattfindet, ist auch in wirtschaftlich schlechten Zeiten das Risiko gering, dass die Förderbedingungen verändert werden. Außerdem ist die Unabhängigkeit von jährlichen Haushaltsbeschlüssen garantiert und die produzierende Industrie kann verlässlich kalkulieren, da sie nicht fürchten muss, dass das Finanzministerium die Rendite verändert.

2001 hat der Europäische Gerichtshof verkündet, dass die Einspeisevergütung „keine Beihilfe im Sinne der europäischen Beihilferichtlinien darstellt.“ Beihilfe wird auf europäischer Ebene Subventionen aus Steuergeldern genannt, die Einspeisevergütung ist also keine Subvention.

Kritiker werfen dem EEG oft vor, dass eine garantierte Einspeisevergütung nicht in das Marktgeschehen eines Wettbewerbsmarktes passt.

Erneuerbare Energien weisen weniger externe Kosten auf als fossile und nukleare Energien. Je weniger Kosten externalisiert werden, desto mehr sagen die Preise die Wahrheit. Schon heute werden in Deutschland durch das EEG mehr externe Kosten eingespart, als dass zusätzliche Stromkosten entstehen.

Manche Gegner von Einspeisemodellen ziehen Quotenmodelle der Einspeisevergütung vor. Bei dem Ausschreibungsmodell erhält der Anbieter mit den geringsten Kosten den Zuschlag. Bei dem Quotenmodellen dagegen wird die Vergütung aus Strompreis und Zertifikatspreis zusammengesetzt. Jedoch bewirken diese zwei Modelle eine große wirtschaftliche Unsicherheit für den Stromerzeuger. Durch diese Modelle legt man automatisch eine Obergrenze des Ausbaus der Erneuerbaren Energien fest. Ein gutes Beispiel ist Großbritannien, wegen des Quotenmodells kostet eine Kilowattstunde Windstrom 0,6 Cent mehr als in Deutschland und gleichzeitig haben sie nur ein zehntel an Windanlagen, obwohl dort bessere Wetterverhältnisse herrschen. Man kann erkennen: Einspeisevergütungen sind erfolgreicher, kosteneffizienter und führen zu mehr Marktgeschehen und damit zu mehr Wettbewerb.

Ein weiterer Punkt der gegen Quoten- und Ausschreibungsmodell spricht, ist der hohe Bürokratiebedarf. Das EEG dagegen minimiert den Bürokratieaufwand des Staates, da es den Unternehmern und Privatpersonen das Handeln überlässt. Es wird Ihnen freigestellt, ob sie einen Einspeisevertrag abschließen wollen.

Außerdem ist somit jeder Anlagenbetreiber bestrebt, seine Anlage in Schuss zu halten, da die Einspeisevergütung und damit die Rendite für den Ökostromproduzenten, von der Menge an Strom, der ins Netz gespeist wird, abhängt. Wenn die Anlage mit staatlichen Steuergeldern subventioniert ist, muss der Staat mit großem bürokratischen Aufwand dafür sorgen, dass die Anlagen bestmöglich Strom produzieren. Man sieht wieder, dass nur eine gesetzliche garantierte Einspeisevergütung dazu führt, dass die Anlage langfristig in Betrieb ist. Wichtig zu beachten ist, dass das unternehmerische Risiko immer noch besteht, denn die garantierte Einspeisevergütung ist nicht gleichzeitig eine garantierte Rendite – unternehmerischer Einsatz ist gefragt, wer eine schlecht Anlage kauft und diese nicht wartet, kann auch keine hohe Rendite erwarten.

Auch der Vorschlag, Ausschreibungen von staatlicher Seite für den Ausbau Erneuerbarer Energien heranzuziehen, hemmt eher den Ausbau. Dagegen ist die Einspeisevergütung selber eine Art Ausschreibung, nur nicht von staatlicher, sondern von privater Hand. Wettbewerb findet jedoch weiterhin statt, z.B. zwischen Projektierern und Anlageproduzenten, die genau prüfen, wen sie für Ihre Ausschreibung auswählen, da sie das unternehmerische Risiko tragen.

Das ist natürlich ein entscheidender Innovationsfaktor – Wettbewerb unter den Anbietern um die beste Technologie entsteht.

Die Einspeisevergütung und die daraus folgende Vielzahl an Ausschreibungen in einem wettbewerbsorientierten Markt ist die Grundlage des Erfolgs des EEG und der hohen Innovationskraft. Blickt man auf Deutschland, kann man erkennen, dass es aufgrund des EEG eine sehr große Zahl neu gegründeter Unternehmen gibt – interessant zu bemerken ist, dass die meisten Innovationen nicht aus etablierten Energiekonzernen, sondern aus neugegründeten mittelständischen Unternehmen kommen. Das ist in Großbritannien mit dem Quotenmodell nicht der Fall.

In Deutschland ist der Gesetzgeber für das Einspeisegesetz zuständig. Das Parlament legt großen Wert darauf, auch die Vergütungssätze festzulegen und dies nicht der Regierung oder Agenturen zu überlassen. Der Gesetzgeber berücksichtigt dabei eine Reihe von Zielen, die in der Präambel des Gesetzes festgehalten werden. Dazu gehören vor allem die Sicherung der Energieversorgung, der Klimaschutz und die technologische Entwicklung.

Des Weiteren sind gute Rahmenbedingungen bei den Genehmigungen erforderlich. Der bürokratische Aufwand sollte so klein wie möglich sein.

Eine Genehmigung für die Gewährung der Vergütung ist überflüssig und sollte bereits im Gesetz ausgeschlossen sein.

Auch für die Genehmigung des Netzanschlusses ist keine behördliche Genehmigung erforderlich, da das EEG ausdrücklich festlegt, dass Erneuerbare Energien Netzanschluss Privilegien haben. Für Konfliktfälle ist in Deutschland die Clearingstelle zuständig.

Selbstverständlich gibt es für den Bau bestimmter Anlagen wie Windräder oder Wasserkraftanlagen baugesetzliche Vorschriften, d.h. die Baugenehmigung kann nur von öffentlicher Hand gegeben werden. Um die Baugenehmigung zu bekommen sind abhängig von der Technologie unterschiedliche Vorschriften zu beachten: z.B. Emissionsrecht, Lärmschutz und naturschutzrechtliche Prüfungen sind nur ein paar Beispiele. Auch das Planungsrecht muss beachtet werden, d.h. eine Windkraftanlage kann nicht mitten in eine Reihenhaussiedlung gebaut werden. Diese Raumplanung und Baugenehmigungen sind sehr wichtig um Wildwuchs vorzubeugen. Man muss aber darauf achten, dass es nicht zu einem Bestandsschutz konventioneller Energien missbraucht wird.

Wie man erkennen kann, ist das EEG ein wirksames Konjunkturprogramm, das ohne den Staatshaushalt zusätzlich zu belasten, neue Arbeitsplätze schafft, Innovationen ermöglicht und hilft die Energiesicherungsproblematik zu lösen. Ganz abgesehen davon, dass es einen nötigen und wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leistet, der alleine schon Grund genug wäre, dieses Gesetz global einzuführen.